

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Ersteilung des auf weiteren nur Posttags, Mittwoch u. Freitag nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Geschäftsbeginn monatlich 3 M., durch unsere Mitglieder pagiert in der Stadt monatlich 2 M., auf dem Lande 2 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 6 M. mit Zustellunggebühr. Alle Postausfälle und Postkosten sowie unsere Mitglieder und Geschäftsleute nehmen jedwede Bestellungen entgegen. Im Falle Kriege, Krieg oder sonstiger Verhältnisse, bei der Post keine Ansprüche auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.



Interimskurs 2 M. für die 6 getragene Korpuzelle oder deren Raum, Kellern, die 2 1/2 getragene Korpuzelle 2 M. Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 2 getragene Korpuzelle 2 M. Nachweisungs-Geld für die Anzeigenannahme bis zum 1. Juli 1923. Für die Rückgabe der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Nachdruck ist strafbar, wenn der Beitrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht.

Erscheint seit

dem Jahre 1844

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rostorf.

Verleger und Drucker: Arthur Jschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Käffig, für den Inseratenteil: Arthur Jschunke, beide in Wilsdruff.

82. Jahrgang. Nr. 73.

Dienstag / Mittwoch 26. / 27. Juni 1923.

Amtlicher Teil.

Bierdruckvorrichtungen.

Die nach § 16 der Bestimmungen über die Einrichtung, Reinhaltung und Prüfung der pneumatischen Bierdruckvorrichtungen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Meißen vom 30. Dezember 1907 zu erhebenden Gebühren für Prüfungen der Bierdruckvorrichtungen sind für den Stadtbezirk Wilsdruff mit Genehmigung der städtischen Kollegien ab 1. Mai 1923 anderweit erhöht worden.

Die neuen Sätze sind in der Ratskanzlei, Zimmer Nr. 15 und an den Anschlagtafeln ersichtlich.

Arbeiterzählung.

Am 2. Juli 1923 findet eine Arbeiterzählung statt. Die Vordrucke dazu werden rechtzeitig zugestellt. Die Gewerbeunternehmer haben sie am 2. Juli ordnungsgemäß auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und darauf ungesäumt an die Ratskanzlei, Zimmer Nr. 15 zurückzugeben.

Wilsdruff, am 22. Juni 1923.

264

Der Stadtrat.

Wir bitten höflichst, Anzeigen bis vorm. 10 Uhr aufzugeben

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Die Reichsregierung hat eine neue Devisenverordnung erlassen, durch die der Handel mit Devisen außerhalb der amtlichen Börsenbörse verboten wird.

Der Steuerzuschuß des Reichstages hat die Sätze der künftigen Zundersteuer für 100 Kilogramm Reingewicht auf 24 000 bzw. 60 000 Mark erhöht.

Regierungspräsident Dr. Brüning wandte sich an den englischen Vertreter in Düsseldorf mit der Bitte, seinen Einfluß gegen die Hinrichtung des zum Tode verurteilten Ingenieurs Görge einzusetzen.

Das französische auswärtige Amt bestätigt, daß bis jetzt keinerlei direkte oder indirekte Verhandlungen mit Deutschland in der Ruhrfrage stattgefunden haben.

Ein deutsch-serbisches Abkommen über die Reparationsfrage ersetzt die bisherigen Lieferungen durch deutsche Warenkredite an Serbien.

Dämpfung des Devisenhandels.

Eine ganze Reihe von Verordnungen und Gesetzen sind schon erschienen, die den Auswüchsen auf dem Devisenmarkt entgegenwirken sollen. Es ist ein steter Kampf zwischen den Staatsnotwendigkeiten, mehr noch einem Volksschicksal auf der einen und dem Privatvorteil auf der anderen Seite, der in der Lage sein kann, in Zeiten schwankender Währung und unsicherer Zukunft leichte Gewinne einzubringen. Auswärtige feindselige Einflüsse spielen mit und müssen abgewehrt werden, — aber man muß sich ohne weiteres klar darüber sein, daß die deutsche Währungsnot von dieser Seite her nicht getilgt werden kann, daß nur an den Symptomen mit teilweise ähnelnden Mitteln kuriert wird, daß man nicht sagen, Bekämpfungsmittel angewandt werden, weil man der eigentlichen Krankheit, ihrem Sitz und ihrer stetig wachsenden Ausbreitung ratlos gegenübersteht.

Die neue Devisenverordnung, die der Reichspräsident erlassen hat, bestimmt nun zunächst im Paragraphen 1, daß nur solche Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung erworben oder veräußert werden dürfen, für die eine amtliche Notierung in Berlin statfindet. Und zwar muß der Erwerb oder die Veräußerung zu dem am 1. Juni des Tages des Geschäftsabschlusses erfolgen. Dazu kommt die Bestimmung, daß dies der Geld- oder der Brief- oder ein dazwischenliegender Kurs sein muß. Und zwar des amtlichen Geld- oder Briefkurses. Bekanntlich hat sich der Devisenhandel betriebl. ausgedehnt, daß er schon lange vor Beginn einsetzt und sich mitunter über den amtlichen Kurs bis in die späte Nachmittagsstunde hinzieht; es kommt sogar vor, daß Käufe und Verkäufe in Devisen infolge der Vorherrschaft des Dollars auf dem Geldmarkt erst nach New Yorker Schlußkurs gehandelt werden, Jeder freie Verkehr der wilden Devisenhändler wird damit verboten.

Weiter bestimmt die Verordnung, daß der amtliche Kurs, dessen Notierung die Voraussetzung für jeden Geschäftsabschluß in Devisen ist, auch wirklich notiert sein muß, nicht etwa nur gesprochen sein darf. Liegt die Notierung nicht vor, so dürfen Geschäfte in der betreffenden Währung nicht abgeschlossen werden. Was das Gesetz über die Scheid- und Wechsel (Devisen) sagt, gilt natürlich auch für Geschäfte in Banknoten; ist für Banknoten aber ein besonderer Kurs nicht notiert, so ist der Kurs für Schecks auch für die Banknoten gültig. Aber nicht umgekehrt: der Banknotenkurs gilt niemals für Scheckkurs. Wenn infolge Materialmangels ein Kurs nicht zustande kommt, dann sind im Kleinverkehr Umläufe bis zu 5 Pfund Sterling oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung auch zum letztbekannten amtlichen Kurs zulässig.

Die Verordnung hat nun ganz außerordentlich hohe Strafen auf Verstoße gegen diese Bestimmungen festgesetzt. Nicht nur, daß alle Geschäfte, die gegen den § 1 verstoßen, ohne weiteres nichtig sind, Gefängnisstrafen bis zu 3 Jahren und Geldstrafen bis zum Fünftel des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel sind festgesetzt. Außerdem können die gehandelten Devisen in einem solchen Falle auch eingezogen und bei Verstoßen gegen die Verordnung die Namen der Beteiligten öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Verordnung gibt den Rahmen ab für die Ausführungsbestimmungen, die vom Reichsministerium

erlassen werden. Zunächst muß man darauf hinweisen, daß die Gleichstellung der Devisen in der Kursnotierung mit den Papieren zu Einheitskurs zweifellos eine Dämpfung der Devisenspekulation zunächst der Börsenbesucher selbst herbeiführen wird. Das Ziel ist aber wohl doch ein anderes. Das Reich braucht Devisen, und die Dollarschaganweisungsanleihe, die ja bei ihrer Auflegung nur gegen Devisen gekauft werden konnte, ist ein Mißerfolg gewesen. Man hofft nun, die im Publikum noch vorhandenen Devisen durch die Abschaffung des wilden Devisenhandels für die Auffüllung der Dollarschaganleihe dienlich zu machen, die im Betrage von hundert Millionen Dollar aufgelegt, bisher noch nicht voll eingezahlt worden ist. Dreihundertfünfzig Millionen war das Zeichnungsergebnis, 10 Millionen Dollar sind später noch hinzugekommen. Den Rest von 37 Millionen haben die Banken aufzubringen, was mit 10 Millionen schon teilweise geschehen ist. Es sollen aus dem Publikum also zunächst noch die 27 Millionen herausgeholt werden, um wenigstens die Dollarschaganleihe voll zu haben. Bereits haben Verhandlungen mit Bank- und Industrievertretern stattgefunden, um die Beteiligung an der Aufbringung der erwähnten Summe zu ermöglichen. Auch über die demnächst erscheinenden weiteren Maßnahmen zur Regelung des Devisenverkehrs haben solche Verhandlungen stattgefunden.

Der Erfolg aller dieser Maßnahmen wird abzuwarten sein. Die beste Devisenverordnung nützt aber nichts, wenn die Macht wirtschaftlicher Verhältnisse stärker ist als ihre Bestimmungen und wenn Deutschland mehr ausgibt als es einnimmt. Alle diese volkswirtschaftlich so verhängnisvollen Dinge werden sich erst dann ändern, wenn Deutschland aus einem Staat, der täglich ärmer wird, der, um überhaupt zu leben, fortwährend Eingriffe in sein Vermögen machen muß, erst wieder zu einem Staat geworden ist, der nur von seinem Einkommen lebt.

Vorläufig noch keine Ausführungsbestimmungen

Aus Regierungskreisen wird zu der neuen Devisenverordnung erklärt, daß die Reichsregierung sich darüber klar gewesen ist, daß die neue Devisenverordnung eine starke Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit vieler Kreise mit sich bringt. Es werden nicht nur manche Geschäfte des Bankverkehrs hierdurch unterbunden, sondern auch für manche Einfuhrgeschäfte, die eine schnelle Entschlebung erfordern, dürften sich Schwierigkeiten ergeben. Wenn die Reichsregierung sich trotzdem zum Erlaß der Verordnung entschlossen hat, so geht sie dabei davon aus, daß die Devisenregelung wichtiger ist als manche einzelne Importgeschäfte.

Der Reichskanzler hat ein telegraphisches Rundschreiben an die Regierungen der Länder erlassen, die ersucht werden, die Reichsregierung durch rücksichtsvolle Eingriffe gegen illegitimen Handel und schwarze Börsen zu unterstützen. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen sollen erst dann erlassen werden, wenn sich ihre Notwendigkeit zweifelsfrei ergibt. Zunächst will man die Wirkung der Verordnung abwarten. Abgesehen ist man an maßgebender Stelle im Augenblick von dem Gedanken abgetommen, die Zahl der Banken, die zum Devisenhandel zugelassen sind, zu beschränken.

Die Hungerblockade.

Erklärungen des Reichs Ernährungsministers. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Luther, sagte in einer Unterredung über den Versuch der Franzosen, durch Hunger die Bevölkerung des Ruhrgebietes zum Nachgeben zu zwingen, u. a. folgendes: Nach den jetzt vorliegenden Nachrichten kann, so unglücklich es klingt, kein Zweifel mehr sein, daß die Franzosen den Versuch machen, über die gesamte Bevölkerung des Ruhrgebietes die Hungerblockade zu verhängen. Das hauptsächlichste Mittel der Franzosen ist die Lahmlegung des gesamten Eisenbahnverkehrs im Ruhrgebiet. Die einschneidende Bedeutung dieser Maßnahme gerade für das Ruhrgebiet beruht darauf, daß in dem weiterentwickelten Bezirk mit seinen rund vier Millionen Einwohnern Lebensmittel nur in geringem

Umsatze erzeugt werden, so daß fast alles von draußen mit der Eisenbahn herangebracht werden muß. Der Hinweis der Franzosen, daß sie gegen Zahlung der Gebühren die ankommenden Eisenbahnwagen auf den von ihnen militarisierten Strecken weiterbefördern würden, ist nur geeignet, vor aller Welt offensichtlich zu machen, daß der wirkliche französische Plan rein politischen Inhalts ist. Die deutschen Eisenbahner werden niemals bereit sein, die aus dem unbefestigten Deutschland kommenden Lebensmittellieferungen an die französischen Soldaten und Eisenbahner zu übergeben. Auch die unmittelbaren

Eingriffe in die Lebensmittellieferungen, sogar in Liebesgabenlieferungen, kommen immer häufiger vor. Selbst bei der für die Kinder so lebensnotwendigen Milch werden immer wieder solche Störungen herbeigeführt, so daß die Milch, wenn überhaupt, so in verborbenem Zustande ankommt. Daß die Franzosen zu Ausschungerungsversuchen schreiten würden, haben nicht nur die meisten Deutschen, sondern auch zahlreiche Ausländer für völlig ausgeschlossen erklärt, aber nun unternehmen die Franzosen diesen Versuch gerade jetzt, wo die Meinung fast der ganzen Welt auf eine endgültige wirtschaftliche Lösung der Reparationsfrage hindrängt!

Ungelöste Fragen.

Die englisch-französische „Fühlungnahme“. Die englische und die französische Regierung befinden sich seit ungefähr einer Woche in ständiger Fühlungnahme über die Formulierung der französischen Antwort auf den englischen Fragebogen. Außerdem befindet sich der Vorsitzende des Verbandes englischer Handelskammern in Paris, um mit französischen Wirtschaftskreisen über die Ernennung von Sachverständigen zu verhandeln, die mit einigen englischen Sachverständigen über eine wirtschaftliche Regelung der Reparationsfrage sprechen sollen.

In einer Betrachtung der „Times“ über den englischen Fragebogen wird gesagt, England könne Frankreich wesentliche Konzessionen machen, wenn Aussicht auf eine allgemeine Regelung bestünde. Dagegen könne es nicht seine eigene Politik der Frankreichs unterordnen. Trotz einiger augenblicklicher Erfolge habe die Ruhrbesetzung höchst unglückliche Folgen gezeitigt; Frankreich habe wirtschaftlich nichts von der Ruhrabenteurer gewonnen und werde auch sobald nichts gewinnen, selbst wenn alle Regierungen der Welt Deutschland zur Aufgabe des passiven Widerstandes aufforderten. Wenn es nicht bald einen Beschluß gäbe, müßte man über kurz oder lang mit dem Zusammenbruch Deutschlands rechnen. Diese Last aber sei zu schwer für Europa. Unter diesen Umständen könne die englische Regierung den nutzlosen Versuch nicht machen, von Deutschland die Aufgabe des passiven Widerstandes zu verlangen. Nur Frankreich könne den deutschen Widerstand beenden, und zwar, indem es erkenne, daß der Versuch, eine wirtschaftliche Lösung mit Zwangsmassnahmen zu erreichen, nicht nur nutzlos sei, sondern schwere Gefahren über Europa und Frankreich bringe.

Die neue Saarverordnung.

Weitere Beeinträchtigung der Pressefreiheit. Die saarländische Regierungskommission hat die sogenannte Rotverordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit vom 7. März 1923 aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt, in der ebenfalls betont wird, daß die Presse- und Redefreiheit sowie Vereins- und Versammlungsrecht, wie sie durch die im Saargebiet zurzeit in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen gewährleistet sind, keiner Beschränkung unterliegen sollen mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die dann im einzelnen aufgeführt werden.

Diese „Ausnahmen“ sind jedoch derart umfangreich und einschneidend, daß der hauptsächlichste Zweck dieser neuen Verordnung zu sein scheint. Unter diesen Umständen ist die Zurückziehung der Rotverordnung nichts weiter als ein Scheinzugeständnis an England.